

Rede zur konstituierenden Ratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

sehr geehrte Gäste,

ich begrüße Sie als Bürgermeister hier im Ratssaal der Stadt Neustadt a. Rbge. zur konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Periode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021. Vor mir sitzen Sie als die am 11.09.2016 gewählten 40 neuen Mitglieder des Stadtrates. Zu Beginn der 1. Sitzung nach der Wahl habe ich Sie nach § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zu verpflichten.

Mit dieser Verpflichtung werde ich Ihnen einige Dinge darlegen, die Sie für Ihre Tätigkeit als Ratsmitglied wissen müssen. Dazu gehört, dass Sie heute das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ausgehändigt bekommen, damit Sie sich umfassend mit diesem Gesetz, das sozusagen die Grundlage all Ihres Tätigwerdens für die Stadt Neustadt a. Rbge. sein wird, vertraut machen können. Auf einige wichtige Paragraphen möchte ich bereits jetzt deutlich hinweisen:

Nach § 54 dieses Gesetzes üben Sie Ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit Ihrer Entscheidung als Mitglied des Rates beschränkt wird. Wenn Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind Sie der Kommune gegenüber schadensersatzpflichtig.

Für Sie gelten die §§ 40, 41, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes. Danach sind Sie zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, Sie dürfen in Angelegenheiten der Stadt nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn diese Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für Sie oder Ihnen sehr nahe stehende Personen bringen würde, Sie dürfen Dritte nicht gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. vertreten. Neben der von mir bereits dargestellten Schadensersatzpflicht sind Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit als Ordnungswidrigkeit oder Straftatbestand zu ahnden.

Hiermit habe ich Sie auf Ihre wichtigsten Pflichten hingewiesen. Weil in diesem Rat sehr viele Mitglieder sind, die erstmalig gewählt wurden, wird die Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. Ihnen in Kürze Schulungen anbieten auf dem Gebiet des Kommunalverfassungsrechts, des kommunalen

Haushaltsrechts und der besonderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die für Sie von wichtigem Interesse sind.

Ich möchte Ihnen nun kurz darstellen, was kommunale Selbstverwaltung ist und welche Aufgaben Sie als Ratsmitglieder für die kommunale Selbstverwaltung im 21. Jahrhundert zu übernehmen haben.

In Deutschland ist der Gemeinde per Verfassung ein Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt, sie ist als unterste Ebene der Staatsorganisation aber in vielfältiger Weise von Bund und Ländern abhängig ist. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz gewährleistet in Verbindung mit entsprechenden Bestimmungen der Länderverfassungen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise im Rahmen der Gesetze. Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung nach diesem Grundgesetz ist allerdings aufgrund der starken Bindung der Städte und Gemeinden an den Staat nicht die demokratische Selbstbestimmung über Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Betroffenen selbst, sondern die sachgerechte, vermeintlich unpolitische Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Diese Verwaltungstätigkeit umfasst die sogenannten Selbstverwaltungsangelegenheiten und die Auftragsangelegenheiten. Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören grundsätzlich alle Dinge, die speziell und ausschließlich die örtliche Gemeinschaft und die einzelnen Bürgerinnen und Bürger betreffen. Dies sind insbesondere die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas, die Unterhaltung der Gemeindestraßen und Gemeindevorrichtungen, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die örtliche Kultur-, Wohlfahrts- und Gesundheitspflege. Zu diesem sogenannten „eigenen Wirkungskreis“ gehören auch die gesetzlichen Pflichtaufgaben wie Brandschutz oder Schulträgerschaft. Auftragsangelegenheiten umfassen die von Bund und Ländern den Gemeinden zur Erfüllung zugewiesenen Aufgaben (staatliche Aufgaben). In diesem Bereich haben die staatlichen Behörden eine Aufsicht über die Gemeinde bis hin zu Einzelfallregelungen. Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben die Personalhoheit, die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, Finanz- und Haushaltsautonomie, die Planungshoheit sowie die Rechtssetzungshoheit.

Zur Durchführung der kommunalen Selbstverwaltung sind nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz drei Organe zu bilden. Dies sind der Rat, der Verwaltungsausschuss und der Bürgermeister. Deren Aufgaben sind nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz für den Rat im § 58, für den Verwaltungsausschuss im § 76 und für den Bürgermeister in § 85 und 86 dieses Gesetzes geregelt. Vereinfachend dargestellt ist der Bürgermeister für das laufende Geschäft der Verwaltung sowie die Vorbereitung der Entscheidungen der Organe, der Verwaltungsausschuss für alles, was nicht dem Rat oder dem Bürgermeister zugewiesen ist und der Rat für den Aufgabenkatalog nach § 58 zuständig. Danach hat dieser Rat z.B. über die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge., über Satzungen und Verordnungen, die Verleihung und Entziehung von Ehrenbezeichnungen, die

Erhebung öffentlicher Abgaben und Umlagen sowie die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte zu entscheiden. Der Rat beschließt die Haushaltssatzung sowie das Haushaltssicherungskonzept. Der Rat entscheidet über die Errichtung, Gründung, Übernahme und wesentliche Veränderung von kommunalen Anstalten und Einrichtungen sowie kommunalen Unternehmen. Ausführlich können Sie das in § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes nachlesen.

Ich habe Ihnen nun wesentliche Informationen zu Ihren Pflichten und Ihren Aufgaben mitgeteilt. Da Sie als Rat das höchste Organ der Stadt Neustadt a. Rbge. sind, erwarte ich als gewählter hauptamtlicher Bürgermeister dieser Stadt von Ihnen konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle von Neustadt a. Rbge. Ich erwarte von Ihnen, dass Sie die Ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen und sich zu Mehrheiten zusammenfinden, die in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, zu diesen Entscheidungen zu stehen und in dem Fall, dass Sie bei Abstimmungen persönlich unterlegen sind, dass Sie Entscheidungen des Rates respektieren. Dies bedeutet zum Wohl der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es wichtig, dass Sie Ihre Arbeit der Selbstverwaltung dieser Stadt konstruktiv, respektvoll und wertschätzend miteinander wahrnehmen. Diesen Appell unterstreiche ich ausdrücklich gegenüber den Personen, die hier die AfD-Fraktion gebildet haben. Sie haben im Wahlkampf Ihre Meinungen zu Wahrheiten erklärt, Sie haben Motive unterstellt, die Sie nicht kennen und Sie haben neben anderen Funktionsträgern auch mir als Bürgermeister persönliche Interessen unterstellt, für die es überhaupt keine Grundlage gibt. Ich sage Ihnen deutlich: Sie werden der kommunalen Selbstverwaltung, die eine hohe Errungenschaft des Deutschen Staates ist, einen Bärendienst erweisen, wenn Sie Werte wie Anstand, Respekt und Rücksichtnahme nicht zur Grundlage Ihre Handelns als Ratsherren der Stadt Neustadt a. Rbge. machen!

Ich lese Ihnen jetzt den Text der Verpflichtung vor, werde Sie dann persönlich durch Handschlag und Aushändigung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für Ihre Tätigkeit in diesem Rat verpflichten.

Ich habe Sie nach § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes förmlich zu verpflichten und möchte dies vornehmen, indem Sie mir folgendes nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.“

Auf die besondere Bedeutung der §§ 40, 41 und 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hin, die die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot betreffen, habe ich Sie hingewiesen. Ich überreiche Ihnen hiermit eine Zusammenfassung dieser Vorschriften.